

Fall „Das Spiel ist aus“

Sachverhalt:

Die Deutschen A, B und C sind in der Fußballszene gefürchtet. Sie reisen häufig zu Länderspielen der deutschen Nationalmannschaft und nehmen diese zum Anlass, Streit mit Fans anderer Nationen anzufangen. Natürlich dürfen sie auch bei der Europameisterschaft nicht fehlen.

Im Halbfinalspiel gegen die italienische Nationalmannschaft in Warschau verliert das deutsche Team mit 1:2. A, B und C sind außer sich vor Wut. Unmittelbar nach Verlassen des Stadions schauen sie nach italienischen Fans, um diese zu verprügeln und ihrem Unmut dadurch Luft zu machen. Vor dem Stadion in Warschau treffen sie jedoch auf ein großes Polizeiaufgebot, so dass sie ihren Plan zunächst aufgeben und mit dem Auto Richtung Wołomin fahren, wo sich ihre Unterkunft befindet. Während der Fahrt entdeckt C den am Straßenrand laufenden D mit einer italienischen Fahne auf den Schultern. A ruft im Auto zu B und C „Da ist ja so ein mieses Schwein!“ und hält das Auto an. Die Drei springen sofort aus dem Auto. A geht an den Kofferraum und holt zwei der mitgebrachten Baseballschläger heraus. Einen nimmt er selbst, den anderen drückt er C in die Hand. Zu B sagt er „Du bleibst hier am Auto falls jemand kommt“. Dabei gehen A und C davon aus, dass sie aufgrund der Sicherung durch B unentdeckt agieren können, weshalb sie dann sofort gemeinsam hinter D herlaufen.

D hat das Quietschen der Reifen hinter sich bereits wahrgenommen und erkennt die Situation sofort richtig. Voller Angst läuft er so schnell er kann querfeldein, um den Verfolgern A und C zu entkommen. Diese sind jedoch schneller und stellen ihn nach ca. 250 Metern. A beginnt sofort, mit dem Baseballschläger auf den Körper des D einzuprügeln, während C den D festhält. Verängstigt versucht D, sich aus der Situation zu befreien. Trotz der Stauchungen und Hämatome gelingt es ihm tatsächlich, einige Meter zu entkommen. A und C setzen aber sofort nach, in der Absicht, D noch weitere Schmerzen zuzufügen. In seiner Panik bemerkt D bei der Flucht nicht, dass er sich unmittelbar an einem nicht gut erkennbaren, ca. 10 Meter in die Tiefe gehenden, steinigen Abhang befindet. Bei dem Versuch, doch noch von A und C wegzukommen, stolpert er, fällt hinunter und bleibt schwer verletzt liegen. A und C sind überrascht von dem Ausgang des Geschehens, gehen nunmehr aber davon aus, dass D den Sturz nicht überlebt hat, was ihnen im Nachhinein auch ganz recht ist. Sie begeben sich daher zurück zum Auto.

B ist in der Zwischenzeit neugierig geworden, was passiert ist. Nachdem er sich versichert hat, dass keine Polizei oder sonstige störende Personen in der Nähe sind, geht er einen anderen Weg als A und C und findet auch den am Boden liegenden D. Er erkennt sofort, dass D nur verletzt ist, geht aber davon aus, dass D ohne ärztliche Hilfe in ein paar Stunden sterben wird. Zudem schätzt er richtig ein, dass es etwa eine halbe Stunde dauern würde, D zu einem Arzt oder einen Arzt an den Tatort zu bringen. Um zu vermeiden, dass D die Tat später anzeigt, findet er sich aber mit dem Tod des D ab und geht zurück zum Auto. Dort warten A und C schon ungeduldig auf ihn. Ohne ein Wort zu sagen, steigen die drei ein und fahren weiter nach Wołomin.

D stirbt wenige Minuten, nachdem B den Tatort verlassen hat. Hilfe hätte nicht mehr rechtzeitig geholt werden können.

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB? §§ 221, 239 und 240 StGB sind **nicht** zu prüfen.